

Einleitung

Peter Huizing/Knut Walf

Römische Kurie und Gemeinschaft der Kirchen

Am 21. November 1970 setzte Paul VI. mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an für Kardinäle eine Altersgrenze für die Ausübung ihrer Amtsbefugnisse fest, wie dies vorher schon für Diözesanbischöfe und Pfarrer geschehen war. Die ständig der Römischen Kurie und dem Vatikan verbundenen Kardinäle mußten nun mit Vollendung des 75. Lebensjahres von sich aus ihr Amt dem Papst zur Verfügung stellen. Ihre Kollegen, die außerhalb Roms ein Bistum leiteten, mußten dies ohnehin schon als Diözesanbischöfe tun. Mit der Vollendung ihres 80. Lebensjahres sollten alle Amtsbefugnisse der Kardinäle erlöschen, und dann sollten sie auch nicht mehr am Konklave zur Papstwahl teilnehmen können.

Daraufhin erklärte der seit dem 29. Oktober 1970 80jährige Kardinal Alfredo Ottaviani in einem Interview mit der römischen Tageszeitung «Il Messaggero», daß der Papst mit dieser Maßnahme gegen das Kirchenrecht verstoßen habe. Ottaviani war ein zu guter Kenner dieses Rechtes, um nicht zu wissen, daß er mit dieser Behauptung zum Ausdruck gebracht hatte, daß die Rechtsposition von Kardinälen, namentlich hinsichtlich der Papstwahl, auch für Päpste unantastbar sei.

Der Beitrag von Joseph Lécuyer in diesem Heft berichtet, daß noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ein so hervorragender Kanonist wie D. Bouix, obschon er selbst anderer Meinung war, schrieb, die Ansicht derer, die den Standpunkt vertraten, das Kardinalskollegium gehe auf die apostolische Zeit zurück und sei eine Einrichtung «göttlichen Rechtes», sei jedenfalls nicht aller Wahrscheinlichkeit bar. Und der Beitrag von Giuseppe Alberigo berichtet von einer Ansprache eben dieses Kardinals Ottaviani an Papst Johannes XXIII. anlässlich von dessen Besuch bei der «Obersten Heiligen Kongregation des Sanctum Officium» (*Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii*), in der er – als Vorsteher dieses ersten und obersten Kurienorgans – sich zum Dolmetscher der Gefühle aller Mitglieder der Kurie macht, «dieser einzigartigen und ruhmreichen Körperschaft..., eines so ruhmreichen und alten Organs, daß es in seinen ersten Keimen ein Zeitgenosse der Apostel zu sein scheint; so jung in

seiner feurigen, eifrigen und fruchtbaren Tätigkeit, daß es erst gestern geboren zu sein scheint».

Es muß wohl eine Verbindung bestanden haben zwischen Ottavianis Hinweis auf die apostolische Abstammung der ersten Keime der Kurie und seinem späteren Verweis für den Papst, wonach dieser die Rechtsposition der Kardinäle angetastet habe. Einzelne Keime der mittelalterlichen Konstruktion des Kardinalskollegiums als einer Einrichtung «göttlichen Rechtes» leben also offensichtlich so weit in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein fort – vielleicht nicht allein bei Ottaviani.

Wenn auch kein Zweifel mehr besteht hinsichtlich des kontingenten, historischen und positiv-kirchenrechtlichen Charakters dieses Kollegiums und der Römischen Kurie, so ist damit noch nicht gesagt, daß deren theologischer Ort keine Fragen mehr wachrufe. Sicher gilt dies in der Situation, in der Paul VI. die Kurie hinterließ, nämlich mit der neben ihr bestehenden Bischofssynode, einem konkurrierenden beratenden Kollegium des Papstes.

Die Römische Kurie

Die Römische Kurie ist der Komplex von Kardinalskongregationen, Ämtern oder Büros (*officia*), Gerichtsorganen, Sekretariaten und päpstlichen Vertretungen außerhalb des Vatikans, deren der Papst sich zur Regierung der Weltkirche bedient. Dazu gehören jedoch nicht die Kurie des Vikariats Rom, ein Organ des Papstes in seiner Eigenschaft als Bischof der Diözese Rom; ebenso nicht der Stab, der ihm als Staatsoberhaupt der Vatikanstadt zur Verfügung steht.

Ogleich Paul VI. den Konzilsmitgliedern das Recht zuerkannte, über die Reorganisation der Kurie zu sprechen, ließ er keinen Zweifel daran, daß nicht das Konzil oder das Bischofskollegium, sondern ausschließlich er selbst das Recht habe, darüber zu bestimmen. In einer Ansprache an die Rota vom 21. September 1963 charakterisierte er die Kurie als ein Organ, das, unmittelbar mit dem Papst verbunden und ihm zu absolutem Gehorsam verpflichtet, ihm zu Diensten stehe zur Ausübung seiner universalen Sendung. Er bestätigte, daß verschiedene Reorganisationen nötig seien, aber daß die Kurie selbst diese feststellen und ausführen solle.

Das Konzil äußerte einzelne sehr allgemeine Wünsche. Die Reorganisation sollte den heutigen Bedürfnissen der verschiedenen Länder und Riten entsprechen und sich vor allem beziehen auf die Zahl, die Benennung, die Befugnisse, die Arbeitsweise und die wechselseitige Zusammenarbeit der Kurienabteilungen. Ihre Mitglieder, Angestellten und Berater und die

päpstlichen Vertreter außerhalb des Vatikans sollten soweit wie möglich aus verschiedenen Gebieten herangezogen werden, so daß die Zentralorgane der Kurie einen universalen Charakter erhielten. Auch Bischöfe, vor allem residierende Diözesanbischöfe, sollten zu Mitgliedern von Kurienabteilungen ernannt werden, die dann die Interessen aller Kirchen wirksamer an den Papst herantragen könnten («Christus Dominus» Nr. 9 und 10).

Am 6. August 1967 bestimmte der Papst, daß jeder Kongregation 7 Diözesanbischöfe eingegliedert werden sollten, die auf Vorschlag der Leiter dieser Kongregation (die vorher die Bischofskonferenzen konsultieren sollten) von ihm selbst zu ernennen seien. Wegen der Residenzpflicht in ihren Diözesen sollten diese Bischöfe nur an der einmal jährlich abzuhaltenden Vollversammlung ihrer Kongregation teilnehmen, in welcher die allgemeinen Richtlinien für die betreffenden Aktivitäten behandelt werden sollten. Dadurch kann das, was diese Bischöfe einbringen, nur sehr mäßig sein.

Die Reorganisation der Kurie, die auf der Konstitution «Regimini Ecclesiae universae» vom 15. August 1967 gründet, hat deren Charakter als eines Organs des Papstes noch stärker betont; und zwar nicht allein durch die Altersgrenzen für das Personal, sondern auch dadurch, daß Leiter, Mitglieder und Berater der Abteilungen immer nur für jeweils fünf Jahre ernannt werden, wenn sie auch wiederernannt werden können; ebenfalls dadurch, daß ein neuer Papst innerhalb von drei Monaten nach seiner Wahl alle Ernennungen bestätigen muß; und schließlich dadurch, daß nach dem Tode des Papstes die Kardinäle, die einer Abteilung vorstehen, ihre Ämter niederlegen müssen und daß es Rechte auf Beförderung nicht mehr gibt. Dadurch hat der Papst freiere Verfügung über die personelle Besetzung der Kurienorgane erhalten.

Daß der Kardinalstaatssekretär die Kardinäle, die einer Abteilung vorstehen, regelmäßig zusammenruft, um die Aufgaben und Aktivitäten zu koordinieren, hat in der Praxis dazu geführt, daß alle Angelegenheiten auf dem Wege über dieses Sekretariat an den Papst gelangen und es sich zu einem Miniduplikat der Kurie mit verschiedenen Abteilungen ausgeweitet hat. Dadurch, daß der Papst alle Kongregationen für juristisch gleichrangig erklärt hat, so daß auch die Kongregation für die Glaubenslehre keinen Vorrang mehr hat, hat er – auf dem Wege der Zentralisierung in seinem Sekretariat – einen festeren Zugriff auf den Lauf der Geschäfte erhalten.

Unter Paul VI. ist die Kurie merklich erweitert und verstärkt worden: Die Mitgliederzahl des Personals ist von 1322 im Jahre 1961 auf 3146 im Jahre 1977 gestie-

gen. Die Kurie ist, was die Zahl der höheren Führungsposten und die nichtständigen Funktionen – wie die Berater – betrifft, weniger römisch und internationaler geworden. Auf dieser Ebene hat auch der Anteil der Dritten Welt zugenommen.

Wie zu erwarten ist, überwiegt in den mittleren und untersten Rängen der ständigen Mitglieder des Personals der italienische Anteil. Am stärksten international sind die Abteilungen der «neuen Kurie», unter ihnen verschiedene Kommissionen, der Rat für die Laien, «Justitia et Pax» und «Cor unum» für die Koordinierung der Einrichtungen für Caritas- und Entwicklungsarbeit. Von den leitenden Mitgliedern sind 60% Nichtitaliener, und zwar größtenteils solche, die nicht aus der Kurie kommen, sondern vorher Diözesanbischöfe waren. Große Verstärkung erfuhr die Zahl der päpstlichen Vertretungen, namentlich in Afrika, Asien und Ozeanien, deren Personal nun auch internationaler zusammengesetzt ist. (Vollständigere Angaben sind zu finden bei Giancarlo Zizola, *Quale papa? Analisi delle strutture elettorali e governative del papato romano* [Rom 1977] 228–233).

Die Bischofssynode

Die Bischofssynode wurde am 15. September 1965 während der 4. Sitzungsperiode des Zweiten Vatikan Konzils errichtet (päpstliches Dokument «Apostolica sollicitudo»; siehe auch: Revidierte Geschäftsordnung der Synode vom 24. Juni 1969). Ihre Zusammensetzung ist unterschiedlich, je nachdem, ob sie in allgemeiner, außergewöhnlicher oder besonderer Sitzung tagt. Eine allgemeine Sitzung behandelt Gegenstände, die für die ganze Kirche von Belang sind und bei denen es ratsam ist, den Weltepiskopat zu konsultieren. Daran nehmen teil: die Patriarchen; die Erzbischöfe; Bischöfe, die von den Bischofskonferenzen gewählt sind, und zwar einer, zwei, drei oder vier, je nachdem ob die Mitgliederzahl der Konferenz weniger als 25, zwischen 25 und 50, zwischen 50 und 100 oder mehr als 100 beträgt; ferner 10 männliche Ordensleute als Vertreter der Priesterorden und -kongregationen, die gewählt werden von der Union der Generaloberen der Orden; schließlich noch die Kardinäle, die einer Abteilung der Kurie vorstehen.

Eine außergewöhnliche Sitzung behandelt gleichartige Gegenstände, deren Beratung jedoch größere Eile verlangt. Daran nehmen anstelle der gewählten Bischöfe die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen teil, außerdem drei statt zehn Ordensleute.

Eine besondere Sitzung wird angesetzt für Angelegenheiten, die bloß für bestimmte Gebiete von Belang sind. Daran nehmen alle Mitglieder aus diesen Gebie-

ten teil, außerdem die Kardinäle, deren Abteilungen mit diesen Angelegenheiten zu tun haben.

Darüber hinaus kann der Papst andere Bischöfe, Priester und Ordensleute zu Mitgliedern einer Synodensitzung ernennen, und zwar bis zu einer Zahl von 15% der Anzahl ordentlicher Mitglieder.

Die Synode ist eine feste Einrichtung mit periodischen Sitzungen, die etwa alle zwei oder drei Jahre stattfinden. Ihre Mitglieder werden bloß für eine Sitzung gewählt. Sie hat ein ständiges Sekretariat. Sie ist keine Abteilung der Römischen Kurie und untersteht unmittelbar der Autorität des Papstes. Er hat das ausschließliche Recht, eine Sitzung einzuberufen; den Ort dafür zu bestimmen; die Wahl der Mitglieder zu bestätigen; die zu behandelnden Themen und die Tagesordnung festzulegen; den Vorsitz der Synode zu führen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte; die Synode an einen anderen Ort zu verlegen, sie zu vertagen oder aufzulösen; den Generalsekretär und einzelne andere Personen, die Funktionen in der Synode wahrnehmen, zu benennen; und schließlich die Empfehlungen der Synode in Erwägung zu ziehen.

Die Synode hat dem Papst gegenüber nur eine informative und beratende Funktion, außer der Papst bevollmächtigt sie, über bestimmte Angelegenheiten einen Beschluß zu fassen. Aber solche Beschlüsse sind nicht rechtskräftig ohne Bestätigung durch den Papst. Bei Vakanz des Päpstlichen Stuhls wird eine bereits ausgeschriebene oder begonnene Synode automatisch vertagt in Erwartung der durch den neuen Papst zu treffenden Entscheidung.

Papst und Römische Kurie

Im Entwurf der Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici ist der Kanon 7 dieses Gesetzbuches unverändert übernommen worden: «Mit dem Namen <Apostolischer Stuhl> oder <Heiliger Stuhl> wird in diesem Gesetzbuch nicht allein der Papst bezeichnet, sondern auch – außer, wenn es aus der Eigenart der Sache oder aus dem Kontext anders hervorgeht – die Kurienabteilungen oder andere Institutionen, mit deren Hilfe der Papst die Angelegenheiten der Gesamtkirche zu behandeln pflegt.» Das wirft die Frage auf, ob – und wenn ja, inwiefern – die Kurie am päpstlichen Leitungsprimat teilhat.

Bereits bei der Einführung des Codex im Jahre 1917 hat Benedikt XXV. bestimmt, daß die Kurienorgane keine gesetzgeberischen Befugnisse haben, sondern lediglich Instruktionen und dergleichen für die Durchführung der ausschließlich päpstlichen allgemeinen Gesetzgebung. Seine Nachfolger haben sich rein formell daran gehalten: Kein Kurienorgan hat jemals ein

Dokument mit der Bezeichnung «kirchliches Gesetz» herausgegeben. Inhaltlich aber haben die Päpste die Kurienorgane aber doch grundlegend gesetzgeberische Befugnisse ausüben lassen. Man denke nur an das krasse Beispiel der Gesetzgebung über verheiratete Priester, die erlassen wurde von der Kongregation für die Glaubenslehre.

Nichtsdestoweniger wurde auch dann noch die Abhängigkeit der Kongregationen von der ausschließlichen gesetzgeberischen Befugnis des Papstes aufrechterhalten durch die Norm, die in der Konstitution «Regimini Ecclesiae universae» so formuliert ist: «Für alle Abteilungen der Kurie gilt als erste Norm – *hoc in primis solemne sit* –, daß keine wichtige und außergewöhnliche Angelegenheit behandelt werden darf, ohne daß der Papst durch ihre Leiter zuvor darüber informiert worden ist. Überdies ist für alle Beschlüsse die Gutheißung des Papstes erforderlich, außer für diejenigen, für welche die Abteilungsleiter besondere Vollmacht von ihm empfangen haben, und für die Gerichtsurteile der Sacra Romana Rota und der Apostolischen Signatur.» Keine Kurienabteilung fertigt jemals bindende Entscheidungen aus ohne die ausdrücklich erwähnte Gutheißung durch den Papst.

Es stellt sich die Frage, ob die Anwendung ein und derselben Bezeichnung «Heiliger» oder «Apostolischer Stuhl» sowohl auf den Papst wie auch auf die Kurie einen theologischen Inhalt hat oder ob sie bloß eine kirchenrechtliche Konstruktion ist.

Als kirchenrechtliche Konstruktion wirft eine solche scheinbare Gleichschaltung keine Probleme auf. Im Kirchenrecht ist wiederholt die Rede von Angelegenheiten, die dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind, von Berufung an den Heiligen Stuhl, ohne daß jedesmal angegeben würde, ob damit der Papst persönlich oder eine Abteilung seiner Kurie – und wenn ja, welche – gemeint ist. Das Verhältnis der Kurie zum Papst und die Aufgabenverteilung unter den verschiedenen Abteilungen wird für alle Fälle ganz allgemein in einem besonderen Kapitel beschrieben, und zwar für die derzeitige Rechtslage in der Konstitution «Regimini Ecclesiae universae». Danach kann dann in besonderen Fällen ein Verweis auf den einen und allgemeinen Begriff «Heiliger Stuhl» stehen.

Die Frage nach einem eventuellen theologischen Inhalt dieser Terminologie wirft sehr wohl Probleme auf. Bisher ist es zwar Sprachgebrauch geworden, die Qualifikationen «heilig» und «apostolisch» für den Bischofsstuhl von Rom zu reservieren, aber korrekt ist das nicht. Auf Vorschlag von Kardinal Alfrink verbesserte das Zweite Vatikanum die Worte «Petrus und die Apostel» in «Petrus und die *anderen* Apostel». Konsequenterweise hätte es auch die Worte «der Apostoli-

sche Stuhl und die anderen Bischofsstühle» verbessern müssen in «der Stuhl von Rom und die anderen apostolischen Stühle». Man kann zwar sagen: «Das ist nur Sprachgebrauch.» Aber dieser Sprachgebrauch entspricht nicht mehr der Sicht des Zweiten Vatikan Konzils vom Apostolischen Kollegium der Bischöfe mit samt dem «Stuhl von Rom».

Was aber soll man halten von der Ausweitung solcher Qualifikationen zu Wortbildungen wie «*Heilige Kongregationen*», «*Heilige Römische Rota*» oder «*Apostolische Signatur*»? Daß diese Formulierungen auch als Sprachgebrauch veraltet sind, ergibt sich eindeutig daraus, daß sie nicht ausgedehnt werden auf die Kurienabteilungen neueren Stils, auf die Sekretariate, und selbst nicht auf die Bischofssynode. Aber es ist auch theologisch bedenklich, wenn Kurienorgane sich gleichsam hinter der päpstlichen Autorität verstecken. Selbstverständlich benötigt der Papst einen Stab, um seine universale Sendung in der Kirche erfüllen zu können; aber niemand anders als er kann in der Kirche mit päpstlicher Autorität auftreten. Der theologisch-«sakrale» Charakter des Petrusamtes beruht wesentlich auf seiner sakramentalen Bischofsweihe und ist nicht übertragbar auf Amtsträger, deren Funktion auf einer administrativen Ernennung beruht; ebenso nicht auf Institutionen, deren Existenz, Funktion und Befugnisse auf administrativer Errichtung, Ernennung und entsprechenden Vollmachten beruhen.

Es scheint hier noch dringender, wirksame Korrekturen vorzunehmen an Terminologien, die heutigen Gefühlen nicht mehr entsprechen. Und es scheint auch, daß die Vorschrift, daß Kurienorgane keine Entscheidungen – außer im Rahmen der gewöhnlichen Routinesachen – treffen dürfen ohne die ausdrückliche Gutheißung durch den Papst, keine bloß positiv-rechtliche Vorschrift ist.

Bischofssynode und Papst

Das Dokument «*Apostolica sollicitudo*», durch das die Bischofssynode errichtet wurde, nennt dafür die folgenden Motive: Stärkung der Bindungen zwischen dem Papst und den Bischöfen; deutlichere und aktivere Teilnahme der Bischöfe an der Sorge des Papstes für die Weltkirche; unmittelbare und richtige Information über Leben und Wirken der verschiedenen Kirchen; Förderung der Einmütigkeit im Bischofskollegium, wenigstens in wichtigen Dingen in Lehre und Leben der Kirche.

Bei der ersten Sitzung der Zweiten Bischofssynode am 30. September 1971 erklärte Paul VI., daß die Bischofssynode das Band des Glaubens, der Liebe und der Hirten Sorge zwischen dem Papstamt und dem Episkopat sowie zwischen den Bischöfen und den Or-

den und Kongregationen verstärken solle; daß Einheit und Gemeinschaft innerhalb der Hierarchie das erste Motiv sei für dieses neue Organ des kirchlichen Hirtenamtes; das zweite Motiv aber sei, daß damit dem Papst Rat, Hilfe und Unterstützung geboten werden solle. Am selben Tag sagte er auch noch, daß die Bischofssynode nicht die Autorität eines Ökumenischen Konzils habe, weil sie weder dessen Zusammensetzung noch dessen Aufgaben habe; wohl aber sei sie ein gewisses Abbild eines Konzils. Die Bischöfe repräsentieren *die Kirchen*, deren Fundament der Einheit sie sind, so wie der Papst dies ist für die Kirche von Rom, für die ganze Kirche, für den gesamten Episkopat und für alle Gläubigen; sie repräsentieren *die Bischofskonferenzen*, durch die sie gewählt und deren Sprecher sie sind; *die Hierarchie der katholischen Kirche*, die selbst das einzige und höchste unsichtbare Haupt der Kirche repräsentiert; und in gewissem Sinne auch *das christliche Volk*, nicht als seine Beauftragten, sondern als Repräsentanten Christi bei diesem Volk.

Zur Förderung von jedermanns freier Meinungsäußerung wünschte der Papst bloß zuzuhören: Ein viel-sagendes Bild seiner Position nicht innerhalb, sondern gegenüber der Synode. Er ist selbst nicht Mitglied der Synode. Dies ist zu vergleichen mit der Stellung des Bischofs in der Diözesansynode: Er ist der einzige, der Entscheidungen trifft, rechtlich unabhängig von den durch die Synode vorgebrachten Anträgen und Voten.

Bei der Eröffnung einer außergewöhnlichen Sitzung am 11. Oktober 1969 zitierte der Papst zwar die Konzilskonstitution «*Lumen gentium*» Nr. 22: «Wie nach der Verfügung des Herrn der hl. Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden»; und er sagte zwar auch, daß er diese Kollegialität durch die Einrichtung der Bischofssynode gefördert habe. Aber diese Synode ist keine Verwirklichung der in «*Lumen gentium*» angezielten Kollegialität, sondern ebenso wie die Römische Kurie ein Organ im Dienst des persönlichen Primats des Papstes, durch ihn selbst ins Leben gerufen, und keine Vertretung des Weltepis-kopats bzw. der Weltkirche aufgrund der in der Bischofsweihe empfangenen sakramentalen Sendung. Übrigens hat Paul VI. mehrfach gesagt, daß die Synode als menschliche Einrichtung offenstehe für weitere kanonische Entwicklungen.

Bischofskollegium und Kardinalskollegium

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kardinalskollegiums verfolgte Paul VI. die Strategie, dieses zu er-

weitem um fast alle Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und führenden Figuren der verschiedenen Kirchen, einbegriffen die folgsamsten Theologen, wobei er eine Vorliebe zeigte für Männer aus der Dritten Welt. 1977 gab es Kardinäle aus 53 Ländern, davon waren 12 Afrikaner und 9 Asiaten (Zizola, aaO. 178–181).

Im September 1965 veröffentlichte Kardinal Pellegrino seinen Vorschlag, das Kardinalskollegium aus den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, solange sie diese Funktion innehätten, zusammenzusetzen. Darüber hinaus sollte der Papst noch andere Kardinäle ernennen können. Der Vorschlag fand bei mehreren Bischöfen innerhalb und außerhalb Italiens Beifall. Am 28. Juni 1967, anlässlich der Überreichung des roten Biretts an neuernannte Kardinäle, erklärte Papst Montini, daß er keinen Grund habe, die Regelung seiner Vorgänger hinsichtlich des Kardinalskollegiums zu ändern. Die Papstwahl würde gefährlichen Einflüssen ausgesetzt, wenn sie nicht geschützt werde durch eine qualifizierte, stabile und gegen alle unzulässige Einmischung gesicherte Körperschaft. Später hat er zwar erwogen, dem Kardinalskollegium zum Zweck der Papstwahl noch Bischöfe anzugliedern, namentlich die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen; aber er ist dann diesem Plan doch nicht konkret nähergetreten. Der vornehmlichste Grund dafür scheint wohl gewesen zu sein, daß der Bischof von Rom durch die Kirche von Rom gewählt werden sollte, als deren Repräsentanten – und sei es auch bloß auf fiktive Weise – die Kardinäle betrachtet werden.

Mehr Aufruhr verursachte das Interview mit Kardinal Suenens in den «Informations Catholiques Internationales» vom 15. Mai 1969. Die Spannungen in der Kirche zwischen dem «Zentrum» Rom und der «Peripherie», dem Rest der Weltkirche, rühren ihm zufolge her aus der Spannung zwischen zwei verschiedenen Weisen, die Kirche zu betrachten: einer, die ausgeht vom «Zentrum» in Richtung auf die diesem untergeordnete «Peripherie»; der anderen, die ausgeht von den eigenständigen Ortskirchen, die verbunden sind mit der Kirche von Rom, dem Zentrum der Einheit zwischen allen. Die erste tendiert naturgemäß mehr zu einer zentralisierten, juridischen, bürokratischen und statischen Einheit; die andere zur Entfaltung einer viel reicheren Verschiedenheit, als es die bloß marginalen Verschiedenheiten, die jetzt zugelassen werden, sein können, zu Verschiedenheit auf allen Gebieten der Spiritualität, der Liturgie, des Kirchenrechts, der Pastoral usw. Die erste neigt zur Isolierung des Papstes und seiner Kurie, die andere zu gemeinschaftlichem Handeln des Bischofs von Rom mit dem Bischofskollegium, dessen Haupt er ist.

Bischöfe und selbst Bischofskonferenzen wurden oft durch den wenig elastischen Umgang der Kurie mit den kirchlichen Gesetzen gehindert, Beschlüsse auszuführen, die sie nach gemeinsamer Beratung mit ihrem Klerus und Volk gefaßt hatten. Kardinäle wurden ernannt nach Kriterien, die niemand kennt, und ohne jeden Dialog darüber. Die Kirche sollte wieder ein getreues Abbild ihrer eigenen Verschiedenheit in diesem Kollegium wiedererkennen können, auch was das Lebensalter ihrer Mitglieder betrifft.

Was die kirchliche Funktion der päpstlichen Vertreter betrifft, warum sollten noch päpstliche Aufseher bei den Bischöfen vonnöten sein, wenn die Bischofsynode wirklich direkte Kommunikation und brüderliche Beziehungen zwischen Papst und Bischöfen zustande bringt? Das Papstamt, welches das unveräußerliche und einzigartige Charisma der Einheit und der Gemeinschaft besitzt, würde seine Weltsendung immer besser entfalten, wenn es befreit würde von einem zu weit vorangetriebenen Zentralismus.

Obwohl Paul VI. beim Abwägen der Kritik Gefühle demütiger und aufrichtiger Objektivität und des Vertrauens gegenüber den Personen, von denen diese Kritik kam, äußerte, nahmen die Kardinäle Daniélou, Felici, Garrone, Tisserant und Villot sowie der Pressechef des Vatikans, Msgr. Vallainc, und der «Osservatore Romano» vom 29. Juni 1969 scharf Stellung gegen Suenens. Der Papst selbst rügte das Generalkapitel der Paulisten, die das Interview in ihrer Zeitschrift «Famiglia Cristiana» abgedruckt hatten, woraufhin das Blatt ein «Gegeninterview» von Daniélou aufnahm.

Am 24. Juni 1969, vor Beginn der Bischofssynode jenes Jahres, unterzeichnete der Papst eine neue Regelung für die päpstlichen Vertretungen, um darauf hinzuweisen, daß Angelegenheiten, welche die Römische Kurie betreffen, ausschließlich unter seine Kompetenz fallen. Zustimmung zu Suenens bezeugten u.a. die Kardinäle Alfrink und Pellegrino. Der notorisch freimütige melkitische Patriarchalvikar Elias Zoghby erklärte, er frage sich, ob wir auf ein neues Konzil warten müßten, um von einer beratenden Kirche zu einer kollegialen Kirche zu kommen.

Auch bei der Bischofssynode von 1974 wurde die Spannung deutlich zwischen der Sicht der Kirche als einer brüderlichen Gemeinschaft von Kirchen einerseits und der Sicht der Kirche als einer Organisation, die von der hierarchischen Spitze her regiert wird, andererseits. Namentlich der freimütige Beitrag der Kirchen von Afrika, Asien und Lateinamerika schien wie eine Offenbarung. Von den 12 «kleineren Sprachgruppen» (*circuli minores*) sprachen sich 7 für die den Ortskirchen zuzuerkennende Autonomie aus. Es wurde auf wirklich konkrete Durchführung des Dekrets über

das Hirtenamt der Bischöfe gedrängt, so daß die verschiedenen Kulturen in der Kirche zu ihrem Recht kommen könnten in ihren vielfältigen eigenen Formen, in ihrer eigenen Theologie, Liturgie und Katechese. Man drängte auf einen Dialog Roms mit den Ortskirchen. Rom kann nicht über alle örtlichen Besonderheiten urteilen, sondern muß zuhören und begleiten und darf nur als letzte Autorität in grundlegenden und allgemeinen kirchlichen Fragen auftreten.

Diese Tendenz wurde durch die Mehrheit der Bischofskonferenzen unterstützt. In seiner Schlußrede reagierte Paul VI. eher zurückhaltend. Die Ausübung des Papstamtes dürfe sich nicht beschränken auf außergewöhnliche Umstände. Er hielt es auch nicht für unbedenklich, von «Theologien» zu sprechen, die ebenso zahlreich und verschieden sein sollten, wie es verschiedene Weltteile und verschiedene Kulturen gibt. Was im Glauben enthalten ist, ist entweder katholisch, allgemein, oder es gehört überhaupt nicht zum Glaubensinhalt.

Erwartungen

In diesem Heft wird versucht, das Thema «Römische Kurie und Gemeinschaft der Kirchen» von verschiedenen Seiten her zu beleuchten. Ein erster Abschnitt (mit den Beiträgen von Lécuyer und Alberigo) bringt eine theologische Beurteilung der Stellung der Römi-

schen Kurie und eine pastoraltheologische Betrachtung, in der das Problem behandelt wird, ob die Kurie, die aufgrund ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung ein Organ des Papstes als des Hauptes der Gesamtkirche ist, ein Organ im Dienste der Gemeinschaft der Kirchen mit der Kirche von Rom sein könnte. Ein zweiter Abschnitt (beginnend mit dem Beitrag von Delgado del Rio, endend mit dem Beitrag von Heijke) versucht eine Analyse der Funktionsweise der verschiedenen Kurienabteilungen und wenigstens einzelne Beispiele für die wirklichen Beziehungen zwischen Ortskirchen und der Kurie zu bieten. Ein dritter Abschnitt versucht ein wenig, einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen zu eröffnen.

Bereits in seiner allerersten Ansprache hat Papst Johannes Paul II. die Erwartung geweckt, daß er die Solidarität und Kollegialität des Bischofskollegiums, die teilweise schon in örtlichen Synoden, in Bischofskonferenzen und vor allem in der Bischofssynode verwirklicht wird, weiterentwickeln will. Es ist wohl auch nicht anders möglich, als daß die Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils vom Bischofskollegium mit seiner auf apostolischer Sukzession und sakramentaler Weihe gründenden Sendung für die Leitung der Kirche mehr und mehr die zukünftigen zentralen Strukturen der Kirchenleitung bestimmt.

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht